

Pyrotechnik - Kategorien und Altersgrenzen

Das Pyrotechnikgesetz 2010 gliedert Feuerwerkskörper in unterschiedliche Kategorien:

- **Kategorie F1 - Mindestalter 12 Jahre:** Diese stellen eine geringe Gefahr dar. Der Einsatz ist auch im geschlossenen Raum, je nach Gebrauchsanweisung, erlaubt.
Beispiele: Wunderkerzen, Bengalhölzer, Bodenfeuerwirbel, Handfontänen, Knatterfontänen, Knallerbsen, Tischfeuerwerk, Rauch- und Blitzkugeln.
- **Kategorie F2 - Mindestalter 16 Jahre:** Diese stellen eine geringe Gefahr dar.
Beispiele: Vulkane, Batterief Feuerwerk, Miniraketen, Feuerwerksraketen, Fontänen, Knallfrösche, Römische Lichter, Knallkörper, Sonnen (Feuerräder).
- **Kategorie F3 - Mindestalter 18 Jahre + behördliche Bewilligung:** Diese stellen eine mittlere Gefahr dar. Für den Erwerb, Besitz und Verwendung ist eine behördliche Bewilligung erforderlich und der Nachweis einer Sachkunde -> Pyrotechnikausweis Kat. F3. Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.
- **Kategorie F4 - Mindestalter 18 Jahre + behördliche Bewilligung:** Professionelle Feuerwerkskörper, die eine große Gefahr darstellen. Für den Erwerb, Besitz und Verwendung ist eine behördliche Bewilligung erforderlich und der Nachweis einer Fachkenntnis -> Pyrotechnikausweis Kat. F4. Sicherheits- und Verwendungsbestimmungen werden im Bewilligungsbescheid vorgeschrieben.
- **Kategorien P1 und P2 - sonstige pyrotechnische Gegenstände - Mindestalter 18 Jahre:** P2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.
- **Kategorien S1 und S2 - Pyrotechnische Sätze - Mindestalter S1 16 Jahre, S2 18 Jahre:** S2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.
- **Kategorien T1 und T2 für Bühne und Theater - Mindestalter 18 Jahre:** T2 bedürfen einer behördlichen Bewilligung.

Stand: Dezember 2020

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammer Österreich ausgeschlossen ist.